

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	2001/373/GASP:	
	★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. Mai 2001 betreffend Nigeria	1
	2001/374/GASP:	
	★ Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. Mai 2001 im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika	3
	Erklärung der dänischen Delegation	6
	2001/375/GASP:	
	★ Beschluss des Rates vom 14. Mai 2001 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 98/350/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Mission zur Förderung des Dialogs in Togo	7
	<hr/>	
	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 938/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	8
	★ Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse	10
	★ Verordnung (EG) Nr. 940/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	14

Verordnung (EG) Nr. 941/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 15

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/376/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2001 mit wegen des Auftretens der bovinen spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendigen Maßnahmen und zur Einführung einer geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 834)** 17

2001/377/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. April 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/2001 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 847)** 30

2001/378/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2001 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1438)** 31



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 14. Mai 2001

betreffend Nigeria

(2001/373/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nigeria spielt aufgrund seines politischen und wirtschaftlichen Einflusses, seiner Einwohnerzahl und seiner Größe eine wichtige internationale und regionale Rolle und hat nunmehr die entscheidende Gelegenheit, die Demokratie und die sozioökonomische Entwicklung im Land zu konsolidieren.
- (2) Die Europäische Union (EU) misst ihren Beziehungen zu Nigeria große Bedeutung bei, da dieses Land als Unterzeichner des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens im Bereich der politischen und der wirtschaftlichen sowie der handels- und der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit ein besonders wichtiger Partner der EU ist.
- (3) Es ist die Absicht der EU, bei ihrem positiven, konstruktiven und kohärenten Konzept zu bleiben, um Nigeria bei seinen Bemühungen zur Konsolidierung der Demokratie und zur Fortsetzung der sozioökonomischen Entwicklung zu unterstützen.
- (4) Die EU begrüßt die Ergebnisse, die die nigerianische Regierung in dieser Hinsicht bisher erzielt hat, und fordert sie auf, weiterhin entschlossen auf Fortschritte in diesen Bereichen, in denen noch immer große Aufgaben zu meistern sind, hinzuarbeiten —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist die Stärkung der beiderseits nützlichen Beziehungen zwischen der EU und Nigeria in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse.
- (2) Die EU bleibt bei ihrem politische und wirtschaftliche sowie handels- und entwicklungspolitische Aspekte umfassenden, kohärenten Konzept gegenüber Nigeria, um die Bemühungen dieses Landes in folgenden Bereichen zu unterstützen:
 - a) Konsolidierung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte;
 - b) Reduzierung der Armut, Durchführung nachhaltiger institutioneller Reformen, soziale und wirtschaftliche Entwicklung;
 - c) Stärkung der Fähigkeit Nigerias, zur regionalen Integration sowie zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung in der Region beizutragen.

(3) Die EU stellt fest, dass Fortschritte bei diesen Bemühungen in erster Linie Sache der nigerianischen Bundesregierung sind.

Artikel 2

- (1) Die verstärkten Beziehungen zwischen der EU und Nigeria müssen auf dem Grundsatz der Gleichheit, auf dem Dialog und auf den von beiden Seiten geteilten Werten hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung beruhen.
- (2) Dies soll durch einen konstruktiven politischen Dialog und durch eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet werden. Letztere wird sich an den nigerianischen Prioritäten orientieren, auf die Bekämpfung der Armut ausgerichtet sein und sich auf eine unter nigerianischer Leitung erfolgende, enge Koordinierung zwischen den Gebern, ein breites Beteiligungsspektrum, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz stützen.

Artikel 3

Die EU hat folgende Schlüsselbereiche für eine künftige Unterstützung durch die EU bestimmt:

a) Entwicklung einer demokratischen Kultur

Dazu gehören Wahrung, Schutz und Durchsetzung der Menschenrechte sowie Förderung der Gleichberechtigung ungeachtet der gesellschaftlichen und ethnischen Herkunft, des Geschlechts und der Religion. Eine demokratische Kultur ist unter anderem durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- i) ein breites Spektrum der Beteiligung am politischen Prozess,
- ii) Förderung eines Klimas freier und niemand ausgrenzender Diskussionen,
- iii) Unterstützung der Zivilgesellschaft,
- iv) Unterstützung des Aussöhnungsprozesses in Bezug auf Verletzungen der Menschenrechte,

b) Aufbau institutioneller Kapazitäten:

- i) Überprüfung der Verfassung,
- ii) Überprüfung des Wahlsystems im Hinblick auf künftige Wahlen,
- iii) verantwortungsvolle Staatsführung sowie verbesserte und umsichtige Verwaltung der eigenen Ressourcen Nigerias,

- iv) Haushaltsgebaren,
 - v) Reform des Bildungssystems und berufliche Bildung,
 - vi) Sicherheit und Zugang zur Justiz für alle im Wege einer Reform des Polizei-, des Justiz- und des Strafvollzugsapparates,
 - vii) Rückkehr zu einem hohen Maß an Professionalität bei den Streitkräften,
- c) Strategiepapier über die Verringerung der Armut (PRSP):
Die EU wird die nigerianische Regierung dazu anhalten, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft ein kohärentes und umfassendes PRSP auszuarbeiten, und sie dabei unterstützen. Das PRSP und seine Umsetzung bilden einen wichtigen Rahmen für nachhaltige Erfolge bei der Reduzierung der Armut.
- d) Wirtschaftswachstum und Entwicklung:
Die EU wird die nigerianische Regierung auch weiterhin darin bestärken, umfassende und tief greifende wirtschaftliche und verwaltungspolitische Reformmaßnahmen durchzuführen, die Wirtschaft zu diversifizieren und Maßnahmen zur Bekämpfung des weit verbreiteten Problems der Korruption zu treffen, um ein unternehmens- und investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die EU ist sich eingedenk der einschlägigen EU-Rechtsakte sowie des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr der Verantwortung der Union sowie der potenziellen Rolle des Privatsektors in diesem Bereich bewusst.
- e) Stärkung der Fähigkeit Nigerias, zur regionalen Integration, zur Konfliktverhütung und -lösung sowie zum Krisenmanagement in Westafrika beizutragen:
Die EU wird den Dialog und Erfahrungsaustausch mit Nigeria zu regionalen Fragen von gemeinsamem Interesse (unter anderem Krisenmanagement sowie politische und wirtschaftliche Integration) ausbauen. Im Rahmen ihrer Politik zur Verhütung, zum Management und zur Lösung von Konflikten in Afrika wird die EU Maßnahmen unterstützen und fördern, die auf eine Stärkung der Fähigkeit Nigerias zur Friedenssicherung abzielen.

Artikel 4

Die EU hält die Förderung folgender Aspekte für besonders wichtig:

- a) breite Einbeziehung der staatlichen Verwaltung und der Zivilgesellschaft in die Partnerschaft zwischen der EU und Nigeria; und
- b) Aufbau zivilgesellschaftlicher Netze nichtstaatlicher Akteure, die sich sowohl innerhalb der EU und Nigerias als auch im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und Nigeria für

den Demokratisierungs- und Entwicklungsprozess in Nigeria einsetzen.

Artikel 5

(1) Die EU wird auch weiterhin einen engen und regelmäßigen politischen Dialog mit Nigeria führen. Dieser Dialog soll in erster Linie mit der nigerianischen Bundesregierung geführt werden, könnte gegebenenfalls aber auch die Zivilgesellschaft und — im Einvernehmen mit der nigerianischen Bundesregierung — die Regierungen der Bundesstaaten einbeziehen. Er wird sich auf alle Bereiche von gegenseitigem Interesse erstrecken.

(2) Zur Gewährleistung der Kontinuität werden seitens der EU in erster Linie die EU-Missionsleiter in Nigeria für diesen Dialog zuständig sein. Die Kontakte auf hoher Ebene werden regelmäßig fortgesetzt.

Artikel 6

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission die Absicht hat, auf die Verwirklichung der Ziele und Prioritäten dieses Gemeinsamen Standpunkts, gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen, hinzuwirken.

Artikel 7

Die EU wird bei der Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts eng mit den Vereinten Nationen, der Organisation für Afrikanische Einheit, der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS), den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Beteiligten zusammenarbeiten.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird jährlich überprüft.

Artikel 9

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 10

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES**vom 14. Mai 2001****im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika**

(2001/374/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates in Köln, Helsinki, Feira und Nizza,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Hauptverantwortung für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika liegt bei den Afrikanern selbst.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trägt die Hauptverantwortung für die weltweite Wahrung von Frieden und Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen.
- (3) Bei der Ausarbeitung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen werden die Standpunkte und Interessen der Europäischen Union in Anwendung von Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union in vollem Umfang vertreten.
- (4) Am 2. Juni 1997 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 97/356/GASP betreffend die Konfliktverhütung und Konfliktlösung in Afrika ⁽¹⁾ angenommen.
- (5) Die Aspekte „Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten“ sind im Dialog mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) erörtert und in die Erklärung und den Aktionsplan von Kairo aufgenommen worden.
- (6) Es besteht ein Zusammenhang zwischen Konfliktverhütung und Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung, und zwar dort, wo der Entwicklungszusammenarbeit bei der Stärkung der Fähigkeiten zur Bewältigung von Konflikten auf friedlichem Wege eine strategische Rolle zukommt.
- (7) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben mit den AKP-Staaten am 23. Juni 2000 in Cotonou ein Partnerschaftsabkommen geschlossen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist es, einen Beitrag zu leisten zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von gewalttätigen Konflikten in Afrika durch Stärkung der Fähigkeit und der Einsatzmittel Afrikas auf diesem Gebiet, insbesondere durch Unterstützung der OAU und der subregionalen Organisationen und Initiativen sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft. Dabei wird die Europäische Union weitere Schritte zur Förderung der Koordinierung zwischen den zahlreichen gegebenenfalls beteiligten Akteuren, einschließlich einer

engeren Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der Mitgliedstaaten unternehmen.

(2) Die Europäische Union wird beim Ausbau ihrer Fähigkeit in den Bereichen Krisenbewältigung und Konfliktverhütung ihre enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (VN) und den einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen zur Erreichung des genannten Ziels verbessern.

(3) Die Europäische Union wird ein proaktives, umfassendes und integriertes Konzept entwickeln, das auch als gemeinsamer Rahmen für Aktionen einzelner Mitgliedstaaten dienen wird. Als eine Komponente dieses Konzepts und zur Verbesserung der Fähigkeit zu rechtzeitigem Handeln wird der Vorsitz mit Unterstützung des Hohen Vertreters und der Kommission alljährlich zum Zwecke der Ortung und Beobachtung von potenziellen gewalttätigen Konflikten eine Übersicht erstellen und die politischen Optionen darlegen, die zur Verhütung des Ausbruchs oder des Wiederaufflammens solcher Konflikte erforderlich sind.

Artikel 2

Unter Anerkennung dessen, dass auf herrschende Krisen reagiert werden muss, wird die Politik der Europäischen Union auch auf die Verhütung des Ausbrechens und der Ausbreitung von gewalttätigen Konflikten durch rechtzeitiges Handeln sowie auf die Verhütung des Wiederaufflammens eines gewalttätigen Konflikts ausgerichtet sein. Dabei werden sich die Maßnahmen der Europäischen Union auf Folgendes erstrecken:

- Konfliktverhütung durch Bemühungen, die unmittelbaren Ursachen — Auslösefaktoren — eines gewalttätigen Konflikts zielgenau anzugehen, und gleichzeitiges Einwirken auf die eher strukturell bedingten und tief verwurzelten Ursachen;
- Bewältigung einer Krise durch Konzentration auf die akuten Krisenphasen und Unterstützung der Bemühungen um Beendigung der Gewalttätigkeit;
- Friedenskonsolidierung durch Förderung von Initiativen zur Eindämmung gewalttätiger Konflikte und zur Vorbereitung der friedlichen Beilegung dieser Konflikte und zur Erhaltung des Friedens.

Artikel 3

Unter Anerkennung dessen, dass die OAU und die subregionalen afrikanischen Organisationen als Akteure bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika die zentrale Rolle spielen, wird

1. die Europäische Union diese Organisationen insbesondere beim Aufbau ihrer Fähigkeiten unter anderem in Bezug auf politische und wirtschaftliche Analysen, Frühwarnsysteme, Verhandlungs-/Vermittlungsfertigkeiten, Erhaltung des Friedens und bei der Stärkung ihrer Bindungen untereinander wie auch zu anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft weiterhin unterstützen;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 11.6.1997, S. 1.

2. die Europäische Union die der OAU gewährte Unterstützung und die Zusammenarbeit mit ihr auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten im Hinblick auf die Schaffung einer auf lange Sicht angelegten Partnerschaft, insbesondere im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfeltreffen in Kairo, fortsetzen.

Artikel 4

Im Hinblick auf einen größeren Beitrag der Europäischen Union im Zuge der strategischen Rolle, welche der Entwicklungszusammenarbeit bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von gewalttätigen Konflikten in Afrika zukommt, wird die Europäische Union bestrebt sein,

- sich für die durchgängige Berücksichtigung der Konfliktverhütungsperspektiven im Rahmen der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und der entsprechenden auf die einzelnen Länder ausgerichteten Strategien einzusetzen,
- gegebenenfalls in die Entwicklungszusammenarbeit Konflikt-Indikatoren und ein Instrumentarium zur Bewertung der Auswirkungen von Frieden und Konflikten einzuführen, so dass das Risiko, mit der gewährten Hilfe dem Konflikt in die Hände zu spielen, verringert und die positive Auswirkung der Hilfe auf die Friedenskonsolidierung optimiert wird,
- die Koordinierung zwischen den Anstrengungen der Europäischen Gemeinschaft und denen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu verbessern,
- die Entwicklungszusammenarbeit mit den auf regionaler, subregionaler und lokaler Ebene wirkenden Akteuren zu verbessern, um die Kohärenz zwischen den einzelnen Initiativen zu gewährleisten und die afrikanischen Tätigkeiten zu fördern,
- ihre Anstrengungen mit den Internationalen Finanzinstitutionen abzustimmen.

Artikel 5

Im Hinblick auf die Stärkung der afrikanischen Friedenssicherungsfähigkeiten

1. wird die Europäische Union auf lange Sicht die Verbesserung der afrikanischen Fähigkeiten zur Friedenssicherung auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene unterstützen. Ungeachtet dieser verbesserten Fähigkeiten werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin — einzelfallbezogen — in Erwägung ziehen, ihre eigenen operativen Mittel zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung in Afrika im Einklang mit den Grundsätzen der VN-Charta und in enger Zusammenarbeit mit VN-Maßnahmen in der Region einzusetzen. Hierbei wird dem Umfang der im Rahmen der Krisenbewältigungsfähigkeiten der Europäischen Union entwickelten Fähigkeiten Rechnung getragen.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung und die Entwicklung von Synergien Informationen austauschen über sämtliche zur Unterstützung der afrikanischen Friedenssicherungsfähigkeiten getroffenen Maßnahmen. Diese Informationen werden in der nach Artikel 10 dieses gemeinsamen Standpunkts zu erstellenden Jahresübersicht kurz zusammengefasst.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden bemüht sein, hinsichtlich der afrikanischen Friedenssicherungsfähigkeiten die bilateralen Maßnahmen zur Unterstützung der OAU und der subregionalen Organisationen, insbesondere

der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS), der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC) und — voraussichtlich — der Intergouvernementalen Entwicklungsbehörde (IGAD) und der Wirtschaftsgemeinschaft Zentralafrikanischer Staaten (CEEAC), besser zu koordinieren.

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden planmäßig einander oder — gegebenenfalls — den Vorsitz zur Teilnahme an Übungen und Seminaren einladen, die sie im Hinblick auf die Stärkung der afrikanischen Fähigkeiten zur Friedenssicherung veranstalten.
5. Die Koordinierung und der Austausch von Informationen über Verbesserungsmaßnahmen sollen mit interessierten Dritten — namentlich den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan — insbesondere im Rahmen des politischen Dialogs mit diesen Ländern erfolgen.
6. Die Europäische Union wird sich um eine bessere Koordinierung mit den VN — und insbesondere mit dem Department of Peacekeeping Operations (DPKO) — über sämtliche Maßnahmen zur Stärkung der afrikanischen Friedenssicherungsfähigkeiten bemühen.
7. Die Europäische Union wird untersuchen, wie sich die Anstrengungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Ausbildung, Ausrüstung und Übungen am besten koordinieren lassen. Hierbei werden die Schlüsselbereiche berücksichtigt, die im Brahimi-Bericht über die VN-Friedensmissionen herausgestellt wurden, einschließlich der Interoperabilität der Truppen und der Kommando- und Kontrollstrukturen.
8. Die Europäische Union wird zu gegebener Zeit, wenn sich ein Mehrwert ergibt, auf einer Ad-hoc-Basis in Erwägung ziehen, in ihrem eigenen Namen Programme zur Verbesserung der Fähigkeiten einzuleiten, und zwar gesondert oder in Verbindung mit Programmen, die von einzelnen Mitgliedstaaten begonnen wurden. Bei diesen Maßnahmen könnte es sich um Beobachtermissionen während Friedenssicherungsübungen in kleinem Rahmen, aber auch um umfassendere Ausbildungsprogramme handeln.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten verfolgen eine restriktive Politik hinsichtlich der Ausfuhr von Waffen und wenden den Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren aus dem Jahre 1998 uneingeschränkt an. In Anbetracht dessen, dass die Verfügbarkeit und die Anhäufung von Waffen über die legitimen Sicherheitserfordernisse hinaus zur Instabilität beitragen kann und dass die Eindämmung des illegalen Waffenhandels einen wichtigen Beitrag zur Entspannung und zu den Aussöhnungsprozessen darstellt, werden die Mitgliedstaaten und die Kommission

- bei der Förderung der internationalen Einhaltung von Waffenembargos und der Achtung anderer einschlägiger Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zusammenarbeiten und Initiativen zur wirksamen Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützen;
- weiterhin regionale Initiativen unterstützen und beachten, die zur Verhütung und Bekämpfung von illegalem Waffenhandel beitragen;
- zusammenarbeiten, um die assoziierten Länder zu ermutigen, sich an den von der EU angenommenen Grundsätzen und getroffenen Maßnahmen auszurichten.

Die Europäische Union wird ferner in Betracht ziehen, die Anstrengungen Afrikas zu unterstützen, die auf eine verbesserte Kontrolle der Herstellung, der Einfuhr und der Ausfuhr von Waffen sowie die Kontrolle und die Beseitigung von überschüssigen Kleinwaffen abzielen, wie auch die Anstrengungen Afrikas, um die mit den Kleinwaffen zusammenhängenden Probleme im Einklang mit der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP vom 17. Dezember 1998 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen ⁽¹⁾ anzugehen.

Artikel 7

In Anbetracht der Bedeutung der ökonomischen Faktoren bei Konflikten in Afrika wie auch des Potenzials diplomatischer und wirtschaftlicher Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von gewalttätigen Konflikten wird die Europäische Union wie folgt verfahren:

1. Sie wird

- die Förderung einer weiteren Integration Afrikas in die Weltwirtschaft anstreben;
- die wirtschaftliche und die politische Zusammenarbeit — beispielsweise regionale Stabilisierungsabkommen — zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Parteien als eine — präventiv und nach einem Konflikt zum Tragen kommende — Maßnahme zur Konsolidierung des Friedens unterstützen.

2. Ferner wird die Europäische Union

- zusammenarbeiten bei der Förderung der weltweiten Einhaltung von Embargos im Zusammenhang mit der illegalen Ausbeutung von und dem Handel mit hochwertigen Grundstoffen sowie der Achtung anderer einschlägiger Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, und sie wird Initiativen zur wirksamen Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützen;
- aktiv darauf hinarbeiten, dass Mittel und Wege gefunden werden zur Unterbindung der illegalen Ausbeutung von Naturschätzen, die zum Ausbruch, zur Eskalation und zum Fortdauern eines gewalttätigen Konflikts beiträgt;
- gegebenenfalls wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen zielgerichtet gegenüber den Akteuren einsetzen, die aus gewalttätigen Konflikten Nutzen ziehen und sie verschärfen.

Artikel 8

Um deutlich zu machen, dass ein Konflikt, selbst wenn er in seiner Schärfe nachgelassen hat, weiterhin aller Aufmerksamkeit bedarf, und als Beitrag zu einem kohärenteren und systematischeren Vorgehen im Falle von Nachkriegssituationen in Afrika ist die Europäische Union zu Folgendem bereit:

- Sie hält sich bereit, die Sicherheitssektorreform im Rahmen der demokratischen Grundsätze, der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung insbesondere in den Ländern zu unterstützen, die sich im Übergang von einem gewalttätigen Konflikt zum dauerhaften Frieden befinden.
- Sie wird ihre Unterstützung hinsichtlich der Lösung der Probleme betreffend die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen unter entsprechender Berücksichtigung der bedeutenden Rolle der Zivilgesellschaft weiter gewähren und verstärken.
- Sie wird ihre Unterstützung hinsichtlich der Entwaffnung und der nachhaltigen Wiedereingliederung von entlassenen ehemaligen Kämpfern ausweiten, und zwar mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse der zur Beteiligung an militärischen Aktionen angeworbenen Kinder wie auch auf die Räumung von Landminen.
- Sie wird weiterhin Maßnahmen unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die Wiedereingliederung von entwurzelten Bevölkerungsgruppen in Nachkriegssituationen zu erleichtern.
- Sie wird zur Aussöhnung ermutigen und den Wiederaufbau unterstützen, die notwendig sind, damit die Länder unmittelbar nach einem Konflikt die entsprechenden Politiken im Hinblick auf eine langfristige Entwicklung einleiten können.

Artikel 9

Der Rat stellt fest, dass die Kommission — gegebenenfalls mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen — auf die Verwirklichung der Ziele und Prioritäten dieses Gemeinsamen Standpunkts hinwirken will.

Artikel 10

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird anhand eines Berichts, den der Vorsitz zusammen mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und der Kommission erstellt, alljährlich überprüft.

Artikel 11

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Der Gemeinsame Standpunkt 97/356/GASP wird aufgehoben.

Artikel 12

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 1.

Erklärung der dänischen Delegation

Gemäß Artikel 6 des dem Amsterdamer Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 5 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben.

Demzufolge wird Dänemark sich nicht an künftigen derartigen Beschlüssen des Rates beteiligen, die im Nachgang zu dem Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika gefasst werden.

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. Mai 2001****zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 98/350/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Mission zur Förderung des Dialogs in Togo**

(2001/375/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 98/350/GASP des Rates vom 25. Mai 1998 betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika ⁽¹⁾, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die am 24. Dezember 1998 zwischen den togoischen Parteien geschlossene Übereinkunft wird mit Unterstützung der Europäischen Union eine Mission zur Förderung des Dialogs in Togo von den Herren George Reisch, Bernard Stasi und Paul von Stülpnagel durchgeführt.
- (2) Diese Mission hat insbesondere bei der Vorbereitung und der Durchführung des am 29. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Rahmenabkommens, nachstehend „Rahmenabkommen“ genannt, zu Fortschritten im inner-togoischen Dialog beigetragen.
- (3) Der Rat hat auf seiner Tagung am 13. Juni 2000 die Bereitschaft der Union bekräftigt, die Durchführung der Mission der Förderung des Dialogs in Togo zu unterstützen, um einen demokratischen Ablauf der Wahlen in diesem Land zu fördern.
- (4) Am 30. Januar 2001 hat die Unabhängige Nationale Wahlkommission (CENI) in Togo angekündigt, dass die Parlamentswahlen am 14. und 28. Oktober 2001 stattfinden werden.
- (5) Deshalb soll zur Durchführung der Mission zur Förderung des Dialogs in Togo ein Beitrag geleistet werden, um im Einklang mit dem Rahmenabkommen die Fortschritte bei diesem Dialog zu festigen und zugleich das Handeln der Union deutlicher sichtbar zu machen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Für die Durchführung einer Mission zur Förderung des Dialogs in Togo im Auftrag der Europäischen Union werden die Herren George Reisch (Sprecher), Bernard Stasi und Paul

von Stülpnagel — nachstehend als „die Vermittler“ bezeichnet — bestellt.

- (2) Ziel dieser Mission ist es, durch Vermittlungsaktionen bei den einzelnen togoischen Parteien darauf hinzuwirken, dass diese das Rahmenabkommen nach den Geboten von Treu und Glauben und unter Wahrung der Menschenrechte umsetzen, so dass die politischen Voraussetzungen für einen Dialog geschaffen werden, der einen ordnungsgemäßen Ablauf der Parlamentswahlen und eine Beruhigung der politischen Lage in Togo ermöglicht.

Artikel 2

Die Förderung des Dialogs in Togo erfolgt unter der Weisungsbefugnis des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union, der vom Generalsekretär/Hohen Vertreter und der Kommission unterstützt wird. Die Vermittler erstatten dem Rat und der Kommission nach jeder Mission Bericht.

Artikel 3

- (1) Die Europäische Union leistet einen Beitrag zur Mission zur Förderung des Dialogs in Togo.
- (2) Der hierfür vorgesehene finanzielle Bezugsrahmen beträgt 79 000 EUR.
- (3) Die mit dem in Absatz 2 genannten Betrag finanzierten Ausgaben werden gemäß den Haushaltsverfahren und -vorschriften der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam. Seine Geltungsdauer endet am 30. November 2001.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 2.6.1998, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 938/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Mai 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,0
	064	92,7
	999	89,3
0707 00 05	052	104,3
	628	150,8
	999	127,6
0709 90 70	052	85,5
	999	85,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	62,9
	204	53,5
	212	58,3
	220	59,1
	600	60,1
	624	56,0
	999	58,3
	0805 30 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	57,2
	388	83,7
	400	95,1
	404	86,0
	508	76,0
	512	91,6
	524	72,4
	528	86,1
	720	119,2
	804	103,3
	999	90,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 939/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2001****mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates ⁽²⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben wurde, wird den Erzeugerorganisationen, die Erzeugnisse des Anhangs IV aus dem Markt nehmen, unter bestimmten Bedingungen eine Pauschalbeihilfe gewährt.
- (2) Aus Gründen der Harmonisierung und Vereinfachung sollten die im Rahmen der Pauschalbeihilfe erforderlichen Verfahren an die Verfahren für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Übertragungsbeihilfe angeglichen werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 der Kommission vom 15. November 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Rücknahme bestimmter Fischereierzeugnisse ⁽³⁾ und mit der Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽⁴⁾ aktualisiert worden sind. Es empfiehlt sich daher, die Bedingungen für die Gewährung der Pauschalbeihilfe auf dieser Grundlage festzulegen und die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3516/93 ⁽⁶⁾, aufzuheben.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2578/2000 ⁽⁸⁾, werden bei Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse, die in die Qualitätsklasse B eingestuft wurden, keine Beihilfen gewährt. Da nur für Erzeugnisse der Qualitätsklassen Extra, E und A eine Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gewährt werden kann, sollten bei der Berechnung der für diese Beihilfe in Frage kommenden

Mengen auch nur diese Erzeugnisklassen berücksichtigt werden.

- (4) Die von den Erzeugerorganisationen im Rahmen der Pauschalbeihilferegelung einzuhaltenden Bedingungen sind festzulegen.
- (5) Die Pauschalbeihilfe kann erst am Ende des Fischwirtschaftsjahrs ausgezahlt werden. Es empfiehlt sich allerdings, die Möglichkeit von Vorschusszahlungen gegen Stellung einer Sicherheit vorzusehen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, den bei der Berechnung der Pauschalbeihilfe zu berücksichtigenden Pauschalwert festzusetzen, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die Gegenstand von Maßnahmen zur Marktregulierung sind ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1106/90 ⁽¹⁰⁾.
- (7) Zur Sicherung der Produktqualität und Förderung des Absatzes sind die Kriterien, denen die beihilfebegünstigten Maßnahmen entsprechen müssen, sowie die Bedingungen der Lagerhaltung und des erneuten Inverkehrbringens der Verarbeitungserzeugnisse festzulegen.
- (8) Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu verbessern, sollten die Beihilfeempfänger eine Bestandsbuchhaltung über die monatlich zum Verkauf angebotenen, aus dem Markt genommenen und übertragenen Mengen (in Kilogramm) führen und diese Angaben dem Mitgliedstaat mitteilen. Für die vorschriftsmäßige Verwaltung dieser Regelung reicht es aus, eine Bestandsbuchhaltung lediglich für die Mindestlagerzeiten zu fordern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 1*

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pauschalbeihilfe müssen die Erzeugerorganisationen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs die Liste der Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugnisklassen, sowie den autonomen Rücknahmepreis gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 mitteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 63.⁽⁶⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 10.⁽⁷⁾ ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 152 vom 10.6.1983, S. 22.⁽¹⁰⁾ ABl. L 111 vom 1.5.1990, S. 50.

Eine Erzeugerorganisation kann für eine oder mehrere Erzeugnisklassen einen autonomen Rücknahmepreis anwenden, der den Höchstsatz gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 überschreitet; sie verliert jedoch den Anspruch auf die Pauschalbeihilfe für die Erzeugnisklassen, bei denen der Höchstsatz überschritten wird.

Artikel 2

Die Pauschalbeihilfe wird der Erzeugerorganisation erst ausbezahlt, nachdem die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt hat, dass die Mengen, für welche die Beihilfe beantragt wurde, die in Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 genannten Mengen nicht übersteigen.

KAPITEL II

Bedingungen für die Gewährung der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (nachstehend „Pauschalausgleich“ genannt)

Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2509/2000 gelten sinngemäß für die Gewährung des Pauschalausgleichs.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen den Pauschalwert, der zur Berechnung des Pauschalausgleichs und des entsprechenden Vorschusses herangezogen wird, je nach Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstaben b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 fest.

Der Pauschalwert wird zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres für alle vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Erzeugerorganisationen in gleicher Höhe festgesetzt; Grundlage hierfür sind die für die einzelnen Verwendungszwecke erzielten Durchschnittserlöse, die in den betreffenden Mitgliedstaaten während der sechs Monate vor Festsetzung des genannten Werts festgestellt wurden. Er wird geändert, wenn auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats erhebliche und anhaltende Preisschwankungen festgestellt werden.

KAPITEL III

Bedingungen für die Gewährung der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (nachstehend „Pauschalprämie“ genannt)

Artikel 5

(1) Der Betrag der Pauschalprämie wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahrs nach dem Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgesetzt. Dieser Betrag wird je Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das Nettogewicht der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Der Betrag der Pauschalprämie wird auf der Grundlage der tatsächlichen technischen Kosten und der Finanzkosten für die unvermeidlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Haltbarmachung und Lagerung der betreffenden Erzeugnisse

berechnet, die in der Gemeinschaft im vorhergehenden Fischwirtschaftsjahr festgestellt wurden.

(3) Als technische Kosten gelten:

- a) Energiekosten,
- b) Lohnkosten für die Ein- und Auslagerung,
- c) Kosten für die unmittelbare Verpackung,
- d) Verarbeitungskosten (Zutaten),
- e) Kosten für den Transport vom Anlandeort zum Verarbeiter.

(4) Für die finanziellen Kosten wird für das Jahr 2001 ein Pauschalbetrag von 10 EUR/t angesetzt. Anschließend wird der Pauschalbetrag von Jahr zu Jahr anhand des Zinssatzes angepasst, der jährlich nach Maßgabe von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates⁽¹⁾ festgesetzt wird.

(5) Die für das betreffende Fischwirtschaftsjahr festgesetzte Pauschalprämie gilt für Erzeugnisse, deren Lagerung in besagtem Wirtschaftsjahr begonnen hat, unabhängig vom Ende der Lagerzeit.

Artikel 6

Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 gelten sinngemäß für die Gewährung der Pauschalprämie.

Artikel 7

Die Pauschalprämie wird der Erzeugerorganisation erst ausbezahlt, nachdem die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt hat, dass die Mengen, für welche die Prämie beantragt wurde, in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 verarbeitet oder eingelagert und anschließend wieder auf den Markt gebracht wurden.

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 8

(1) Der Antrag auf Zahlung der Pauschalbeihilfe wird von der betreffenden Erzeugerorganisation bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Fischwirtschaftsjahrs eingereicht. Er enthält zumindest die im Anhang aufgeführten Angaben.

(2) Der betreffenden Erzeugerorganisation wird auf Antrag ein Monatsvorschuss für die aus dem Markt genommenen oder übertragenen Mengen gewährt, sofern sie eine Sicherheit in Höhe von mindestens 105 % des Vorschusses leistet.

(3) Der Betrag des Vorschusses bzw. der Vorschüsse wird auf der Grundlage des für den betreffenden Zeitraum vorläufig angesetzten Verhältnisses zwischen den aus dem Markt genommenen und den zum Verkauf angebotenen Mengen berechnet. Die Berechnung wird zwei Monate nach dem betreffenden Monat anhand der tatsächlichen Mengen, die nach dem im Anhang aufgeführten Muster anzugeben sind, angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.

(4) Die einzelstaatlichen Behörden zahlen die Pauschalbeihilfe spätestens acht Monate nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres aus. Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission Namen und Anschrift der Stelle mit, die mit der Gewährung der Pauschalbeihilfe beauftragt ist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Kontrollregelung ein, mit der die Übereinstimmung zwischen den Angaben in dem Zahlungsantrag und den von der betreffenden Erzeugerorganisation tatsächlich zum Verkauf angebotenen und aus dem Handel genommenen Mengen überprüft werden kann.

(2) Die Erzeugerorganisationen stellen sicher, dass die Beihilfeempfänger eine Bestandsbuchhaltung entsprechend dem im Anhang aufgeführten Muster führen.

(3) Die Erzeugerorganisation teilt dem Mitgliedstaat monatlich das Datum, die Art und die Mengen der Erzeugnisse mit, die aus dem Markt genommen oder übertragen werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich, in jedem Fall aber vor dem 1. Juli 2001, die zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit. Sie unterrichten die Kommission vor dem 1. Juli 2001 über bestehende Maßnahmen in dem unter Artikel 9 Absatz 1 fallenden Bereich.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

BESTANDSBUCHHALTUNG DER MONATLICH ZUM VERKAUF ANGEBOTENEN, VOM MARKT GENOMMENEN UND ÜBERTRAGENEN MENGEN DER ARTEN

(in kg)

Monat	Zum Verkauf angeboten		Autonome Rücknahmepreise nach Erzeugnisklassen	Monatliche Rücknahmen Davon für Pauschalausgleich		Mengen für die Pauschalprämie nach Erzeugnisklassen ^(*)	Gesamtmen gen für die Pauschalbeihilfe Rücknahme und Übertragung ^(*)
	Im Laufe des Monats (1)	Insgesamt (2)		Zurückgenommene Mengen nach Erzeugnisklassen (3)	Alle Klassen ^(*) (4)		
Januar							
Februar							
März							
April							
Jahr							(6) = (4) + (5)

Anmerkungen:

- ^(*) Die Mengen über 5 % der zum Verkauf angebotenen Jahresmengen sind nicht beihilfefähig (Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Grundverordnung).
- ^(*) Je nach Verarbeitungsart.
- ^(*) Die Mengen über 10 % der zum Verkauf angebotenen Jahresmengen sind nicht beihilfefähig (Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Grundverordnung).

VERORDNUNG (EG) Nr. 940/2001 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zum Erlass von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates vom 7. Mai 1990 betreffend Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1375/2000⁽⁴⁾, wurden die Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten festgelegt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 erstellt die Kommission nach Prüfung durch den Verwaltungsausschuss für Obst und Gemüse vor dem 30. Juni des auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahres das Verzeichnis der genehmigten Anträge auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.
- (3) Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt⁽⁵⁾ bleiben die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1195/90 und (EWG) Nr. 1201/90 für Programme, die vor dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 beschlossen wurden, in Kraft. Da für die Annahme der Durchführungsverordnung Fristen zu berücksichtigen sind, wird die Kommission die Programme für das Wirtschaftsjahr 2001/02 im Rahmen der geltenden Bestimmungen beschließen. Manche Mitgliedstaaten waren nicht imstande, ihre Anträge vor dem 31. Dezember 2000

einzureichen, da sie erwarteten, die Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 werde im ersten Halbjahr 2001 in Kraft treten. Gerechtigkeitshalber sollten deshalb für die Einreichung noch nicht gestellter Anträge neue Fristen eröffnet werden. Es ist außerdem angebracht, die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 vorgesehenen Fristen für das Wirtschaftsjahr 2001/02 entsprechend anzupassen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhält
 - a) Absatz 1 folgende Fassung:
„Der Zuschussantrag ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Vereinigung ihren bzw. deren verantwortlicher Partner seinen Geschäftssitz hat, bis spätestens 31. Mai einzureichen. Der Antrag muss alle in Anhang II aufgeführten Einzelheiten enthalten.“
 - b) Absatz 4 zweiter Unterabsatz folgende Fassung:
„Diese Unterlagen, die auch die nicht genehmigten Anträge und die Gründe für ihre Ablehnung umfassen, sind bis spätestens 15. Juni zu übermitteln.“
2. Artikel 6 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Bei Anträgen, die vor dem 15. Juni 2001 eingereicht wurden, erstellt die Kommission das genannte Verzeichnis jedoch bis spätestens 31. Juli 2001.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 941/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 16. bis zum 29. Mai 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 14. Mai 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 14. Mai 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 16. bis 29. Mai 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	18,97	10,86	41,33	20,82
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,62	7,57	17,13	17,21
Marokko	17,87	14,86	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 2001

mit wegen des Auftretens der bovinen spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendigen Maßnahmen und zur Einführung einer geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 834)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/376/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/104/EG ⁽⁵⁾, verbietet die Versendung und die Ausfuhr von Rindererzeugnissen.
- (2) Die derzeitige BSE-Inzidenzziffer Portugals, die in den letzten zwölf Monaten je 1 000 000 Tiere der über 24 Monate alten Rinderpopulation berechnet wurde, liegt bei 170. Nach dem Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE), Ausgabe 2000, werden Länder bzw. Gebiete als solche mit hoher BSE-Inzidenz eingestuft, wenn die in den letzten 12 Monaten berech-

nete Inzidenzziffer bei 1 000 000 Tieren der über 24 Monate alten Rinderpopulation des betreffenden Landes bzw. Gebiets mehr als 100 Fälle betrug.

- (3) Nach dem Tiergesundheitskodex des OIE sollten Fleisch und Fleischerzeugnisse aus Ländern bzw. Gebieten mit hoher BSE-Inzidenz nur unter strengen Bedingungen (d. h. wirksames Verfütterungsverbot, endgültige Regelung für die Kennzeichnung von Rindern, die es gestattet, ein Tier zu Herkunftsbestand und Muttertier zurückzuverfolgen, Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial sowie Keulung und unschädliche Beseitigung bestimmter besonders gefährdeter Tiere wie Nachkommen und Geburtskohorten BSE-infizierter Tiere) in den Handel gelangen.
- (4) Das OIE empfiehlt ferner Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse nur auf der Grundlage einer von zwei Regelungen für den Handel zuzulassen, namentlich einer Regelung zur Freigabe von Herden für die Ausfuhr, wonach die Erzeugnisse von Tieren stammen müssen, die in Herden geboren, aufgezogen und gehalten wurden, in denen in den letzten sieben Jahren kein BSE-Fall aufgetreten ist, oder einer geburtsdatengestützten Regelung, der zufolge die Erzeugnisse von Tieren stammen müssen, die nach dem Tag des Inkrafttretens eines wirksamen Verfütterungsverbots geboren sind.
- (5) Am 4. Dezember 1998 wurde in Portugal die Verfütterung von Säugetierprotein an landwirtschaftliche Nutztiere und von Säugetierfett an Wiederkäuer verboten; gleichzeitig wurden das Aufbewahren, das Lagern und die Vermarktung von Säugetierprotein und bestimmten Fetten untersagt sowie der Rückruf vorhandener Bestände organisiert.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 20.11.1998, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 36.

- (6) Ein Inspektionsbesuch des Lebensmittel- und Veterinär-
amts in Portugal vom 14.-18. Juni 1999 ergab, dass der
Rückruf vorhandener Bestände abgeschlossen war und
die Einhaltung des Verfütterungsverbots ordnungsgemäß
kontrolliert wurde.
- (7) Am 4. Dezember 1998 wurde in Portugal die Verwen-
dung des spezifizierten Risikomaterials in Lebens- und
Futtermitteln verboten. Das Verbot wurde in Überein-
stimmung mit der Entscheidung 2000/418/EG der
Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der
Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts
des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Entscheidung 2001/2/EG ⁽²⁾, ausgeweitet.
- (8) Gemäß dem laufenden portugiesischen BSE-Tilgungspro-
gramm sind Geburtskohorten und Nachkommen von
BSE-Infizierten Tieren zu keulen und zu vernichten.
- (9) Am 1. Juli 1999 wurde in Portugal ein neues zentrali-
siertes nationales System zur Identifizierung und Regis-
trierung von Rindern (SNIRB) eingeführt.
- (10) Portugal hat der Kommission am 3. Dezember 1999
einen ersten Vorschlag für eine geburtsdatengestützte
Ausführregelung vorgelegt, um unter bestimmten
Voraussetzungen die Versendung von Erzeugnissen von
Tieren zuzulassen, die nach einem bestimmten Zeit-
punkt geboren wurden. Der Vorschlag wurde daraufhin
am 18. Februar, 24. März, 27. Juli und 22. September
geändert und ergänzt. Der geänderte und ergänzte
Vorschlag bildet eine geeignete Grundlage für die Zulas-
sung der Versendung und der Ausfuhr von Erzeugnissen,
die von in Portugal geschlachteten Rindern stammen.
- (11) Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen
Kommission wird die Maßnahmen zur Umsetzung der
Ausführregelung und zur Keulung der Nachkommen
prüfen, bevor die Versendung des Fleisches und der
Fleischerzeugnisse aufgenommen werden darf. Fällt diese
Prüfung zufriedenstellend aus, wird die Kommission den
Zeitpunkt festsetzen, zu dem die Versendung beginnen
kann.
- (12) Die Entscheidung 98/653/EG enthält Bestimmungen, die
die Versendung von Kampfstieren aus Portugal für Stier-
kämpfe in anderen Mitgliedstaaten erlauben. Daher ist
ein Verfahren vorzusehen, das die Rückkehr der Kampf-
stiere nach Portugal ermöglicht, sofern sie nicht im Stier-
kampf eingesetzt wurden. Zudem sollten die Bestim-
mungen über die Behandlung der Tierkörper von
Kampfstieren portugiesischer Herkunft geklärt werden.
- (13) Im Interesse der Klarheit sollte die Entscheidung 98/
653/EG aufgehoben werden.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

Geltungsbereich

Artikel 1

(1) Unbeschadet der geltenden Gemeinschaftsvorschriften
zum Schutz gegen BSE enthält diese Entscheidung Dringlich-
keitsmaßnahmen, die durch das Auftreten der spongiformen
Rinderenzephalopathie (BSE) in Portugal notwendig geworden
sind.

(2) Die für Portugal geltenden Vorschriften dieser Entschei-
dung gelten nicht für die autonome Region der Azoren. Für die
autonome Region der Azoren gelten diejenigen Bestimmungen
dieser Entscheidung, die für andere Mitgliedstaaten als Portugal
gelten. Portugal stellt jedoch sicher, dass die Bestimmungen der
Artikel 2 bis 14 auf Versendungen aus anderen Teilen Portugals
auf die Azoren Anwendung finden.

KAPITEL II

Lebende Rinder, Rinderembryonen, Tiermehl und verwandte Erzeugnisse

Artikel 2

Portugal stellt sicher, dass folgende Erzeugnisse nicht aus
seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer
versendet werden:

- a) lebende Rinder und Rinderembryonen,
- b) von Säugetieren gewonnenes Fleischmehl, Knochenmehl
sowie Fleisch- und Knochenmehl,
- c) Futtermittel und Düngemittel, die unter Buchstabe b)
genanntes Tiermaterial enthalten.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe a) kann Portugal in Über-
einstimmung mit den in Anhang I enthaltenen Bestimmungen
Kampfstiere an andere Mitgliedstaaten versenden, die ihr
Einverständnis erteilt haben.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den
anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Stierkampfarenen
und der angrenzenden Stallungen, die zur Aufnahme der
Kampfstiere zugelassen sind.

Die Bestimmungsmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tier-
körper der Kampfstiere nach dem Stierkampf gemäß den
Bestimmungen in Anhang I verbrannt werden. Wurden die
Kampfstiere nicht im Stierkampf eingesetzt, gewährleistet der
Bestimmungsmitgliedstaat, dass die Tiere entweder getötet und
verbrannt oder gemäß den Bestimmungen in Anhang I nach
Portugal zurückgesandt werden.

Die Bestimmungsmitgliedstaaten führen umfassende Aufzeich-
nungen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels
nachweisen zu können.

⁽¹⁾ ABL L 158 vom 30.6.2000, S. 76.

⁽²⁾ ABL L 1 vom 4.1.2001, S. 21.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe b) kann Portugal für Fleisch fressende Haustiere bestimmte Futtermittel, die das in dieser Bestimmung genannte Tiermaterial enthalten, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländern versenden, sofern dieses Material nicht aus Portugal stammte und die Anforderungen gemäß Artikel 14, 16, 17, und 18 erfüllt sind.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 2 Buchstaben b) und c) kann Portugal die Versendung von in diesen Bestimmungen genanntem Tiermaterial zur Verbrennung gemäß den Voraussetzungen in Anhang II in die Mitgliedstaaten genehmigen, die sich damit einverstanden erklärt haben.

Die Bestimmungsmitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Verbrennungsanlagen, die zur Entgegennahme des Tiermaterials zugelassen sind.

Die Bestimmungsmitgliedstaaten gewährleisten, dass dieses Tiermaterial gemäß Anhang II verbrannt wird.

Die Bestimmungsmitgliedstaaten führen umfassende Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels nachweisen zu können.

KAPITEL III

Material von in Portugal geschlachteten Rindern*Artikel 6*

Portugal stellt sicher, dass folgende Erzeugnisse nicht aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versendet werden, wenn sie von Rindern stammen, die in Portugal geschlachtet wurden:

- a) Fleisch,
- b) Erzeugnisse, die in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen könnten,
- c) Material, das zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt ist.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 6 kann Portugal die Versendung von Aminosäuren, Peptiden und Talg, hergestellt in veterinärämtlich überwachten Betrieben, die nachweislich nach den in Anhang III genannten Kriterien arbeiten, aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländer versenden.

Diese Erzeugnisse müssen so etikettiert oder anderweitig kenntlich gemacht werden, dass der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist, dass die Erzeugnisse zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

Werden diese Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten versendet, muss eine amtstierärztlich ausgestellte Genusstauglichkeitsbescheinigung beiliegen, aus der hervorgeht, dass die betreffenden

Erzeugnisse die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllen und wie oft amtliche Kontrollen stattgefunden haben.

Portugal übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Betriebe, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen, und gibt für jeden einzelnen Betrieb an, zu welchem Zweck er zugelassen wurde. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden unverzüglich über jede Änderung dieses Verzeichnisses unterrichtet.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 kann Portugal die Versendung folgender Erzeugnisse von seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer genehmigen:

- a) Erzeugnisse, die Talg enthalten, der gemäß Artikel 7 erzeugt wurde;
- b) durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnene Talgnebenprodukte, die gemäß den Bedingungen in Anhang III hergestellt wurden.

Diese Erzeugnisse müssen so etikettiert oder anderweitig kenntlich gemacht werden, dass der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist und dass die Erzeugnisse zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 6 kann Portugal den Versand von Proben genehmigen, die von den nationalen veterinärmedizinischen Untersuchungsämtern in Lissabon und Porto zur Laboruntersuchung oder zur BSE-Forschung oder BSE-Diagnose an amtlich zugelassene Institute in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern gesendet werden und die von Rindern stammen, die in Portugal geschlachtet wurden.

Artikel 10

Portugal stellt sicher, dass Gelatine, Dikalziumphosphat, Kollagen, Talg, Talgerzeugnisse und durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnene Talgnebenzeugnisse, die für technische Verwendungszwecke aus Rohmaterial von in Portugal geschlachteten Rindern gewonnen wurden, so etikettiert oder anderweitig gekennzeichnet werden, dass der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist, dass die Erzeugnisse nicht zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

Artikel 11

(1) Abweichend von Artikel 6 kann Portugal im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels und der Artikel 12, 16, 17 und 18 und Anhang IV die Versendung in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer für folgende Erzeugnisse zulassen, die aus Rindern gewonnen wurden, welche in Portugal geboren und aufgezogen sowie in solchen portugiesischen Schlachthöfen geschlachtet wurden, die nicht für die Schlachtung von nicht freigegebenen Rindern genutzt werden:

- a) frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

- b) Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽¹⁾;
- c) Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽²⁾;
- d) Futtermittel für Fleisch fressende Haustiere.

(2) Das frische Fleisch gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird in Zerlegungsbetrieben in Portugal entbeint und von allen anhaftenden Geweben, einschließlich sichtbarem Nerven- und Lymphgewebe befreit, die nicht zur Zerlegung von nicht freigegebenem Fleisch genutzt werden.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Erzeugnisse werden aus frischem Fleisch gemäß Absatz 1 Buchstabe a) in Betrieben in Portugal hergestellt, in denen gemäß diesem Artikel, Artikeln 12, 16, 17 und 18 sowie Anhang IV keine nicht freigegebenen Rindererzeugnisse hergestellt werden.

(4) Die Kühllagerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse erfolgt in Kühllagern in Portugal, in denen keine nicht freigegebenen Rindererzeugnisse gelagert werden und die in Abwesenheit der zuständigen Behörde von dieser verplombt werden. Die Zerlegung, Lagerung und Beförderung erfolgt gemäß diesem Artikel sowie gemäß den Artikeln 12, 16, 17 und 18 sowie Anhang IV.

(5) Im Sinne dieses Artikels sind unter nicht freigegebenen Erzeugnissen die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu verstehen, sowie Erzeugnisse von Rindern, die nicht in Portugal geschlachtet wurden und den Voraussetzungen von Artikel 14 bis 19 entsprechen.

(6) Im Sinne dieser Entscheidung ist eine „Kühlkammer“ ein Raum oder jeder andere abschließbare Bereich innerhalb eines Raums, der eine sichere physische Trennung der Erzeugnisse gewährleistet.

Artikel 12

(1) Das Fleisch und die Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 1 werden mit einem zusätzlichen Kennzeichen versehen, das nicht mit dem für die Gemeinschaft geltenden Genusstauglichkeitskennzeichen oder dem in Artikel 14 genannten zusätzlichen Kennzeichen verwechselt werden kann.

(2) Sind dieses Fleisch und die Erzeugnisse jedoch zur Vermarktung in Portugal bestimmt, müssen sie nicht mit dem zusätzlichen Kennzeichen versehen werden. Ist ein solches Kennzeichen vorhanden, so wird es gemäß den Artikeln 15 und 16 zu dem Zeitpunkt, an dem das Fleisch oder diese Erzeugnisse den Betrieb verlassen, vom Fleisch entfernt oder vom Etikett gestrichen. Das gemeinschaftliche Genusstauglichkeitskennzeichen wird nur entfernt, wenn dies bei der Zerlegung des Fleisches unvermeidbar ist.

(3) Portugal übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Muster des zusätzlichen Kennzeichens gemäß Absatz 1, bevor die Versendung aufgenommen wird.

⁽¹⁾ ABL L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽²⁾ ABL L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

KAPITEL IV

Material von nicht in Portugal geschlachteten Rindern

Artikel 13

Portugal stellt sicher, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind, wenn die nachstehend genannten Erzeugnisse von Rindern, die nicht in Portugal geschlachtet wurden, aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versendet werden:

- a) frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG;
- b) Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG;
- c) Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG;
- d) Futtermittel für Fleisch fressende Haustiere;
- e) Gelatine, Dikalziumphosphat, Talg, Talgerzeugnisse und durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnene Talgnebenprodukte, Aminosäuren, Peptide und Kollagen, die in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen könnten oder die zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt sind.

Artikel 14

(1) Das Fleisch und die Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Buchstaben a) bis c) werden mit einem zusätzlichen Kennzeichen versehen, das nicht mit dem für die Gemeinschaft geltenden Genusstauglichkeitskennzeichen oder dem in Artikel 12 genannten zusätzlichen Kennzeichen verwechselt werden kann.

(2) Sind dieses Fleisch und die Erzeugnisse jedoch zur Vermarktung in Portugal bestimmt, müssen sie nicht mit dem zusätzlichen Kennzeichen versehen werden. Ist ein solches Kennzeichen vorhanden, so wird es gemäß den Artikeln 15 und 16 zu dem Zeitpunkt, an dem das Fleisch oder diese Erzeugnisse den Betrieb verlassen, vom Fleisch entfernt oder vom Etikett gestrichen. Das gemeinschaftliche Genusstauglichkeitskennzeichen wird nur entfernt, wenn dies bei der Zerlegung des Fleisches unvermeidbar ist.

(3) Portugal übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Muster des zusätzlichen Kennzeichens gemäß Absatz 1, bevor die Versendung aufgenommen wird.

Artikel 15

Für den Versand in andere Mitgliedstaaten werden die Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Buchstabe e) so etikettiert, dass der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist, dass sie in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung hergestellt wurden und zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

KAPITEL V

Betriebe und Bescheinigungen*Artikel 16*

(1) Die Erzeugnisse gemäß den Artikeln 11 und 13 stammen aus Betrieben in Portugal bzw. haben Betriebe in Portugal passiert,

- a) die behördlich zugelassen sind;
- b) die amtstierärztlich überwacht werden oder — im Fall von durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnenen Talg Nebenprodukten — behördlich überwacht werden;
- c) die über ein System zur Rückverfolgung des Rohmaterials verfügen, das auf allen Stufen der Produktion eine einwandfreie Herkunftssicherung gewährleistet;
- d) die über ein System zur Registrierung des ein- und abgehenden Materials verfügen das eine Gegenkontrolle ein- und abgehender Sendungen ermöglicht, und
- e) in denen die Erzeugnisse räumlich oder zeitlich getrennt von Erzeugnissen entladen, verarbeitet, gelagert, behandelt, verladen und befördert werden, die die Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 11, 12, 14, 15, 17 und 18 nicht erfüllen.

(2) Portugal übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Betriebe, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen, und gibt an, zu welchem Zweck die einzelnen Betriebe zugelassen wurden. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden unverzüglich über jede Änderung dieses Verzeichnisses unterrichtet.

Artikel 17

(1) Die Erzeugnisse gemäß den Artikeln 11 und 13 Buchstaben a) bis d) stammen aus Betrieben in Portugal bzw. haben Betriebe in Portugal passiert,

- a) in denen alle Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung entladen, verarbeitet, gelagert oder anderweitig behandelt und verladen werden;
- b) in denen die Erzeugnisse in Kühllhäusern in Räumlichkeiten gelagert werden, die bei Abwesenheit der Vertreter der zuständigen Behörde amtlich verplombt werden, und in denen sich während dieses Zeitraums keine Rindererzeugnisse befinden dürfen, die die Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 11, 12, 14, 15, 16, 18 und 19 nicht erfüllen.

(2) Zur gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Genusstauglichkeitskennzeichnung und zur Anbringung des zusätzlichen Kennzeichens gemäß den Artikeln 12 und 14 verwahrt die zuständige Behörde unter ihrer Verantwortung

- a) die Geräte zur Genusstauglichkeitskennzeichnung des Fleisches und zur Anbringung des zusätzlichen Kennzeichens, die Hilfskräften nur zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die zur Kennzeichnung erforderliche Zeit ausgehändigt werden dürfen;
- b) Etikette, die ein Genusstauglichkeitskennzeichen oder ein zusätzliches Kennzeichen tragen; diese Etikette, die durchlaufend nummeriert sein müssen, können Hilfskräften zum

Zeitpunkt ihrer Verwendung in der erforderlichen Anzahl ausgehändigt werden.

(3) Die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 werden in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln befördert.

Artikel 18

(1) Bei der Versendung in andere Mitgliedstaaten liegt den in den Artikeln 11 und 13 Buchstaben a) bis d) genannten Erzeugnissen eine amtstierärztlich ausgestellte Genusstauglichkeitsbescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 11, 17 und 19 erfüllt sind, und in der alle Betriebe, in denen die Erzeugnisse gewonnen/hergestellt, verarbeitet, behandelt bzw. gelagert wurden, sowie alle die Erzeugnissendung betreffenden durchlaufenden Etikettennummern angegeben sind.

(2) Fleischsendungen werden von einer Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG begleitet, in der unter dem Abschnitt „Angaben zur Identifizierung des Fleisches“ alle die Sendung betreffenden Etiketten und Etikettennummern zum Zweck der Herkunftssicherung jeder einzelnen Einheit anzugeben sind.

(3) Alle Bescheinigungen tragen außerdem den folgenden Vermerk:

„gemäß der Entscheidung 2001/376/EG der Kommission erzeugt“.

(4) Portugal unterrichtet die zuständige Behörde am Bestimmungsort über das in der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission ⁽¹⁾ genannte ANIMO-System oder per Fax über die einzelnen Sendungen.

(5) Sofern diese Erzeugnisse in Drittländer versendet werden, liegt ihnen eine amtstierärztlich ausgestellte Genusstauglichkeitsbescheinigung bei, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der vorliegenden Entscheidung erfüllt sind.

KAPITEL VI

Transit und Erhalt von Tiermaterial aus anderen Mitgliedstaaten*Artikel 19*

(1) Mitgliedstaaten, die Fleisch gemäß Artikel 13 Buchstabe a) aus einem Betrieb oder von einer gemeinschaftlich zugelassenen Grenzkontrollstelle in ihrem Hoheitsgebiet durch portugiesisches Hoheitsgebiet oder an einen zugelassenen Betrieb gemäß Artikel 16 senden, stellen sicher, dass die Fleischsendung von einer amtstierärztlich ausgestellten Veterinärbescheinigung bzw. einer von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle ausgestellten Bescheinigung begleitet wird.

Alle Bescheinigungen liegen der Sendung im Original bis zu ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb bei.

(2) Das Fleisch gemäß Artikel 13 Buchstabe a) wird in einem amtlich verplombten Fahrzeug befördert.

Die Plombe darf nur zu amtlichen Kontrollzwecken aufgebrochen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30.

(3) Mitgliedstaaten, die die Erzeugnisse gemäß Artikel 13 Buchstabe e) oder anderes zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendetes Rohmaterial an einen zugelassenen Betrieb gemäß Artikel 16 senden, stellen sicher, dass die Erzeugnisse so etikettiert oder anderweitig gekennzeichnet sind, dass der Betrieb und der Mitgliedstaat der Herstellung erkennbar sind.

KAPITEL VII

Überwachung, Berichte und Kontrollen

Artikel 20

Portugal übersendet der Kommission alle vier Wochen einen Bericht über die Anwendung der gemäß den gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften getroffenen Schutzmaßnahmen gegen TSE.

Artikel 21

Die Kommission führt Kontrolle vor Ort durch, um

- a) in Portugal die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf jedes der in den Artikeln 7 und 8 genannten Erzeugnisse zu überprüfen, ehe die Versendung dieser Erzeugnisse beginnt, bzw. fortgesetzt wird;
- b) in Portugal die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 11 und 12 und des Anhangs IV zu überprüfen, ehe die Versendung der in Artikel 11 genannten Erzeugnisse beginnt;
- c) in Portugal die Anwendung der Bestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung amtlicher Kontrollen, zu überprüfen;
- d) in Portugal die Entwicklung der Seucheninzidenz und die ordnungsgemäße Durchsetzung der einschlägigen nationalen Maßnahmen zu prüfen und um eine Risikobewertung durchzuführen, aus der hervorgeht, ob geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement getroffen wurden;
- e) im Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 und Anhang II zu überprüfen, ehe mit der Versendung des in Artikel 5 genannten Tiermaterials begonnen wird.

Artikel 22

(1) Das Datum, an dem die Versendung der Kampfstiere nach Artikel 3 beginnen kann, wird von der Kommission nach Prüfung der in Anhang I Nummer 18 genannten Protokolle und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Das Datum, an dem die Versendung von Tiermaterial und von Erzeugnissen gemäß den Artikeln 5, 7 und 11 beginnen oder fortgesetzt werden kann, wird von der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 21 genannten Kontrollen und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten festgelegt.

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 24

Die Entscheidung 98/653/EG wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 25

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Bedingungen für die Versendung von Kampfstieren gemäß Artikel 3

1. In Anwendung von Artikel 3 darf Portugal männliche Rinder für Stierkämpfe versenden, sofern
 - die Tiere von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass sie die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 erfüllen und
 - aus Beständen stammen, in denen in den letzten sieben Jahren kein Fall von BSE aufgetreten ist und sie die Voraussetzungen gemäß Nummer 2 erfüllen.Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die in diesem Anhang festgelegten Kontrollvorschriften eingehalten werden.

Bedingungen für die Freigabe von Herden für die Ausfuhr

2. a) Eine Herde ist eine einheitliche Gruppe von Tieren, die getrennt von anderen Tiergruppen geführt, untergebracht und gehalten und durch individuelle Herden- und Tierkennnummern gekennzeichnet waren.
- b) Eine Herde wird zur Versendung freigegeben, wenn sich seit mindestens sieben Jahren weder bei einem in dieser Herde befindlichen Tier noch bei einem aus dieser Herde umgesetzten Tier ein BSE-Fall bestätigt hat oder ein Verdacht aufgetreten ist.

Bedingungen für die Freigabe von Tieren für die Ausfuhr

3. Ein Rind kann unter folgenden Voraussetzungen zur Versendung freigegeben werden:
 - a) wenn es seit seiner Geburt ordnungsgemäß gekennzeichnet ist, so dass Herkunftsbestand und Muttertier jederzeit ermittelt werden können;
 - b) wenn das Muttertier nach der Geburt des Tieres noch mindestens sechs Monate gelebt hat;
 - c) wenn das Muttertier weder BSE-verdächtig noch an BSE erkrankt ist;
 - d) wenn die Geburtsherde des Tieres und alle Herden, in die es umgesetzt wurde, für die Versendung freigegeben sind.

Beförderung

4. Abschnitt C der Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird um folgenden Zusatz ergänzt:
„Die Tiere erfüllen die Anforderungen von Anhang I Nummern 1, 2 und 3 der Entscheidung 2001/376/EG der Kommission.“
5. Die Tiere werden in verplombten Fahrzeugen auf direktem Weg zu einer Stierkampfarena oder zu den an sie angrenzenden Stallungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 befördert.
6. Der Transport wird so organisiert, dass die Tiere unter Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 91/628/EG des Rates ⁽²⁾ befördert werden können, ohne dass die Fahrzeugplombe zerstört wird. In Ausnahmefällen kann die Plombe aus Tierschutzgründen entfernt werden. In diesem Fall ist unverzüglich ein amtlicher Tierarzt hinzuzuziehen, der vor Ort die Tiere identifiziert und das Fahrzeug neu verplombt.
7. Portugal unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsorts sowie alle Durchfuhrmitgliedstaaten über das ANIMO-System über jede einzelne Tiersendung. Die ANIMO-Mitteilung enthält den Vermerk „Kampfstiere gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2001/376/EG der Kommission“.

Maßnahmen im Bestimmungsmittgliedstaat

8. Der Bestimmungsmittgliedstaat unterrichtet die zuständige Behörde am Ursprungsort über das Eintreffen der Sendung, indem er ihr per Fax oder auf anderem Wege eine von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort ordnungsgemäß unterzeichnete Kopie der amtlichen Bescheinigung gemäß Nummer 4 übersendet.
9. Die Tiere werden vor dem Stierkampf in an die Arena angrenzenden Stallungen gemäß Nummer 5 abgesondert.
10. Falls die Tiere nicht im Laufe des Stierkampfes getötet werden, sind sie unverzüglich danach, auf jeden Fall jedoch spätestens zehn Tage nach ihrer Ankunft zu töten oder gemäß den in den Nummern 13 bis 17 genannten Bedingungen nach Portugal zurückzusenden.
11. Die Tierkörper werden durch Verbrennung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang I Nummer 3 der Entscheidung 2000/418/EG ⁽³⁾ für die Behandlung von spezifiziertem BSE-Risikomaterial unschädlich beseitigt.
12. Die Transportfahrzeuge und alle an die Arena angrenzenden Stallungen, in denen die Kampfstiere untergebracht werden, sind nach der Ausstallung der Tiere unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 76.

Maßnahmen zur Rücksendung von Kampfstieren nach Portugal

13. Abschnitt C der Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG wird um folgenden Zusatz ergänzt:
„Aus Portugal stammende Tiere, die den Anforderungen des Anhangs II Nummern 1, 2 und 3 der Entscheidung 2001/376/EG entsprechen“
14. Die Tiere werden in verplombten Fahrzeugen auf direktem Weg von der Stierkampfarena oder den an sie grenzenden Stallungen an den Herkunftsbestand in Portugal, von dem sie versendet wurden, zurücktransportiert.
15. Der Transport wird so organisiert, dass die Tiere unter Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 91/628/EG befördert werden können, ohne dass die Fahrzeugplombe zerstört wird. In Ausnahmefällen kann die Plombe aus Tierschutzgründen entfernt werden. In diesem Fall ist unverzüglich ein amtlicher Tierarzt hinzuzuziehen, der vor Ort die Tiere identifiziert und das Fahrzeug neu verplombt.
16. Der Mitgliedstaat, aus dem das Tier zurücktransportiert wird, unterrichtet die zuständige Behörde am Bestimmungsort in Portugal sowie alle Durchfuhrmitgliedstaaten anhand des ANIMO-Systems über jede einzelne Tiersendung. Die ANIMO-Mitteilung enthält den Vermerk „Kampfstiere gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2001/376/EG der Kommission“.
17. Portugal unterrichtet die zuständige Behörde am Ort der Stierkampfarena über das Eintreffen der Sendung, indem es dieser Behörde am Ort der Stierkampfarena per Fax oder auf anderem Weg eine von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort unterzeichnete Kopie der amtlichen Bescheinigung gemäß Nummer 4 übersendet.

Protokolle

18. Der Bestimmungsmitgliedstaat führt ausführliche Protokolle über
 - a) die Kontrolle der einzelnen Tiere bei der Ankunft und insbesondere die Kontrolle der Entfernung der Fahrzeugplombe, der Bescheinigungen und der Tierkennzeichnung;
 - b) die ANIMO-Mitteilungen und die Maßnahmen gemäß Nummer 8;
 - c) die Kontrolle der Haltung und Behandlung der Tiere vor, während und nach der Kampfveranstaltung;
 - d) die Kontrolle der effektiven Tötung der Tiere oder ihres Rücktransportes gemäß den Nummern 13 bis 17;
 - e) die Kontrolle der Tötung der Tiere und der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper und aller anderen Körperteile, einschließlich der Haut, durch Verbrennung, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass das Tiermaterial nicht in Nahrungs-, Futter- oder Düngemittel gelangt;
 - f) die Kontrolle des Rücktransports der Tiere, einschließlich der Verplombung der Transportfahrzeuge, der ANIMO-Mitteilungen und des Empfangs der in Nummer 17 genannten Benachrichtigungen;
 - g) die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge und der an die Arena angrenzenden Stallungen;
 - h) Aufzeichnungen in der Stierkampfarena und den angrenzenden Stallungen;
 - i) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten.
-

ANHANG II

A. BEDINGUNGEN

für die Versendung von Fleischmehl, Knochenmehl sowie Fleisch- und Knochenmehl, die von Säugetieren gewonnen wurden, sowie von Futtermitteln und Düngemitteln, die Tiermaterial im Sinne von Artikel 5 enthalten

1. Die amtliche Bescheinigung nach dem Muster in Teil B dieses Anhangs muss das Tiermaterial begleiten.
2. Alle Transportbehälter sind in den Sprachen des Ursprungs-, Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaats mit den Worten „Kein Futtermittel — Nur zur Verbrennung“ zu kennzeichnen, und falls Tiermaterial in Transportsäcken in einem Transportbehälter befördert wird, sind auch die Transportsäcke entsprechend zu kennzeichnen.
3. Das Tiermaterial wird in amtlich verplombten, abgedeckten Behältern so transportiert, dass kein Material entweichen kann, und ist auf direktem Weg zu einer Verbrennungsanlage gemäß Artikel 5 Unterabsatz 2 zu befördern.
4. Portugal unterrichtet die zuständige Behörde am jeweiligen Bestimmungsort sowie alle Durchfuhrmitgliedstaaten über das ANIMO-System unter Angabe der unter Titel I Kapitel I.3 Punkt 12(02) sowie Titel III Punkt D4(01) der Entscheidung 93/70/EWG der Kommission ⁽¹⁾ vorgesehenen Codes über die einzelnen Sendungen. Dabei muss die ANIMO-Mitteilung den Vermerk „Kein Futtermittel — Nur zur Verbrennung“ enthalten.
5. Der Bestimmungsmittgliedstaat unterrichtet die zuständige Behörde am Ursprungsort über das Eintreffen der Sendung, indem er ihr per Fax oder auf anderem Wege eine von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort ordnungsgemäß unterzeichnete Kopie der amtlichen Bescheinigung gemäß Nummer 1 übersendet.
6. Der Bestimmungsmittgliedstaat führt ausführliche Protokolle über
 - a) die Kontrolle bei der Ankunft, Einlagerung und Umsetzung der einzelnen Sendungen und insbesondere das Entfernen der Plomben der Transportbehälter und die Gewichtsüberprüfung;
 - b) die Kontrolle der Bescheinigungen und ANIMO-Mitteilungen;
 - c) die Maßnahmen gemäß Nummer 5;
 - d) die Kontrolle der Reinigung der Transportbehälter;
 - e) die Kontrolle der Verbrennung des Tiermaterials;
 - f) die Aufzeichnungen der Verbrennungsanlage;
 - g) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten.

B. AMTLICHE BESCHEINIGUNG

für zur Verbrennung bestimmtes Fleischmehl, Knochenmehl sowie Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren gewonnen wurden, sowie für solche Tiermaterialien enthaltende Futter- und Düngemittel

Bestimmungsmittgliedstaat:

Bezugs-Nr. der amtlichen Bescheinigung:

Herkunftsmittgliedstaat:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

⁽¹⁾ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 34.

I. ANGABEN ZU DER SENDUNG

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke (?):

Nettogewicht:

II. ANGABEN ZUR HERKUNFT DER SENDUNG

Anschrift des Betriebs:

III. ANGABEN ZUR BESTIMMUNG DER SENDUNG

Die Säugetierabfälle werden versandt

von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel:

Art:

Zulassungsnummer bzw. Schiffsname:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

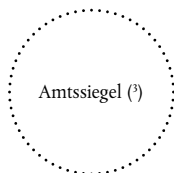
Name und Anschrift des Empfängers:

BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Erzeugnis Fleischmehl, Knochenmehl oder Fleisch- und Knochenmehl, das von Säugetieren gewonnen wurde, oder mit solchem Tiermaterial hergestellte Futter- und Düngemittel enthält, die keinem anderen Verwendungszweck als der Verbrennung zugeführt werden dürfen.

Das Tiermaterial enthält weder Material von Rindern, die BSE-infiziert oder BSE-verdächtig waren, noch Material von Rindern, die im Rahmen einer Maßnahme zur BSE-Tilgung getötet wurden.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des Beamten) (?)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(?) Gilt nicht im Fall von Schüttgutsendungen.

(?) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben.

ANHANG III

1. In Anwendung der Bestimmungen der Artikel 7 und 8 dürfen folgende Erzeugnisse aus Portugal ausgeführt werden:
 - a) Aminosäuren und Peptide, die aus Häuten und Fellen nach einem Verfahren gewonnen wurden, das gewährleistet, dass das Rohmaterial zunächst auf einen pH-Wert von 1 bis 2 und anschließend auf einen pH-Wert von 11 gebracht und schließlich für 30 Minuten bei 140 °C und einem Druck von 3 bar hitzebehandelt wurde;
 - b) Talg und Talgerzeugnisse, die aus Material von genusstauglichen Tieren gewonnen und nach dem Verfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/534/EEG des Rates ⁽¹⁾ hergestellt wurden. Das Verfahren muss gemäß den Bestimmungen des Anhangs III der Entscheidung 1999/534/EG validiert worden sein;
 - c) Erzeugnisse, die durch eines der in Anhang II der Entscheidung 1999/534/EG beschriebenen Verfahren aus Talg gewonnen wurden.
2. Die Erzeugnisse gemäß Nummer 1 Buchstabe b) müssen nach ihrer Gewinnung gefiltert werden.
3. Rinder mit BSE-Symptomen dürfen nicht als Rohmaterial für die Gewinnung/Herstellung der Erzeugnisse gemäß Nummer 1 verwendet werden.
4. Folgende Gewebe dürfen nicht für die Gewinnung/Herstellung von Erzeugnissen gemäß Nummer 1 verwendet werden: Schädel, Wirbelsäule, Gehirn, Rückenmark, Augen, Tonsillen, Thymusdrüse, Baueingeweide und Milz.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 37.

ANHANG IV

GEBURTSDATENGESTÜTZTE AUSFUHRREGELUNG (DBES)**Allgemeine Bestimmungen**

1. Entbeintes Frischfleisch und andere aus diesem Fleisch hergestellte Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) von Rindern, die in Portugal geschlachtet wurden, dürfen in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 11 aus Portugal versendet werden, sofern sie von nach dem 1. Juli 1999 geborenen Tieren aus Herden stammen, die im Rahmen der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegeben wurden.
2. Bevor die Versendung gemäß Nummer 1 beginnen kann, muss Portugal ein Programm zur Tötung und Verbrennung aller nach dem 1. Juli 1999 geborenen Nachkommen von BSE-infizierten Tieren ordnungsgemäß umgesetzt und durchgeführt haben.
3. Jede Herde, aus der Tiere im Rahmen der DBES-Regelung zur Schlachtung gesandt werden, muss regelmäßigen amtlichen Kontrollen unterzogen werden, um die Einhaltung der DBES-Voraussetzungen zu überprüfen. Die erste Inspektion muss zufriedenstellende Ergebnisse erbracht haben, bevor Tiere aus der jeweiligen Herde im Rahmen der DBES-Regelung geschlachtet werden dürfen.

Nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegebene Tiere

4. Ein Rind wird nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegeben, wenn es in Portugal geboren und aufgezogen wurde und zum Zeitpunkt seiner Schlachtung nachweislich folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) das Tier ist während seiner gesamten Lebensdauer eindeutig gekennzeichnet, insbesondere durch die Anwendung einer Ohrmarke gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000⁽¹⁾, sodass das Tier zum Ursprungsbestand und zum Muttertier zurückverfolgt werden kann; ungeachtet der gemäß Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 vorgesehenen Ausnahmen wird die Ohrmarke spätestens 20 Tage nach der Geburt des Tieres angebracht;
 - b) die einzige Ohrmarkennummer des Tieres, Geburtsdatum, Herkunftsbetrieb und alle Umsetzungen des Tieres nach seiner Geburt sind in einer amtlichen Datenbank elektronisch erfasst; die Identität des Muttertiers ist bekannt;
 - c) das Tier ist mindestens sechs jedoch weniger als 30 Monate alt, was anhand der elektronischen Erfassung seines Geburtsdatums ermittelt wird;
 - d) der zuständigen Behörde liegen eindeutige Nachweise dafür vor, dass das Muttertier nach der Geburt des nach der DBES-Regelung zur Ausfuhr freigegebenen Tieres noch mindestens sechs Monate gelebt hat;
 - e) das Muttertier ist weder an BSE erkrankt noch BSE-verdächtig.

Kontrollen in Portugal

5. Bei Schlachtieren oder Schlachtbedingungen, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht in vollem Umfang gerecht werden, wird das Tier automatisch abgelehnt. Wird dies nach der Schlachtung bekannt, so stellt die zuständige Behörde unverzüglich die Ausstellung von Bescheinigungen ein bzw. annulliert ausgestellte Bescheinigungen. Ist die Versendung bereits erfolgt, so muss die zuständige Behörde die zuständige Behörde des Bestimmungsorts davon in Kenntnis setzen. Die zuständige Behörde des Bestimmungsorts trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen.
6. Nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegebene Tiere sind in Schlachthöfen zu schlachten, die nicht zur Schlachtung von Rindern genutzt werden, welche nicht im Rahmen der DBES-Regelung zur Ausfuhr freigegeben sind.
7. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Arbeitstechniken in den Zerlegungsbetrieben die Beseitigung folgender Lymphknoten gewährleisten: poplitei, ischidici, inguinales superficiales, inguinales profundi, iliaci mediales und laterales, renales, subfemorales, lumbales, costocervicales, sternales subscapulares, axillares und caudales cervicales profundi.
8. Fleisch muss über ein amtliches System zur rechnergestützten Herkunftssicherung bis zum Zeitpunkt der Schlachtung zu dem nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegebenen Tier oder nach dem Zerlegen zu den in der gleichen Partie zerlegten Tieren zurückverfolgt werden können. Nach der Schlachtung muss die Herkunftssicherung von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b) und c) über die Etikettierung gewährleistet sein, damit die betreffende Sendung jederzeit zurückgerufen werden kann. Futtermittel für Fleisch fressende Haustiere müssen anhand von Begleitpapieren und Aufzeichnungen zurückverfolgbar sein.
9. Allen nach der DBES-Regelung für die Ausfuhr freigegebenen Schlachtkörpern werden individuelle Kennnummern zugeteilt, wobei ein Bezug zur Ohrmarkennummer bestehen muss.

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

10. Portugal führt ausführliche Protokolle über:
 - a) die Herkunftssicherung und Kontrollen vor der Schlachtung;
 - b) die Kontrollen während der Schlachtung;
 - c) die Kontrollen während der Verarbeitung von Futtermitteln für Fleisch fressende Haustiere;
 - d) alle Etikettierungs- und Bescheinigungsbedingungen nach der Schlachtung bis hin zum Verkauf.
11. Zum Nachweis der Kontrollen führt die zuständige Behörde über ihre Übewachungstätigkeit Buch.

Betriebe

12. Um zugelassen zu werden, müssen Betriebe neben allen sonstigen Anforderungen dieser Entscheidung ein Datenerfassungssystem entwickeln und anwenden, das die Identifizierung von für die Ausfuhr freigegebenem Fleisch/oder freigegebenen Erzeugnissen sowie die Rückverfolgung von Fleisch zum für die Ausfuhr freigegebenen Tier oder nach dem Zerlegen zu den in der gleichen Partie zerlegten Tieren gewährleistet. Anhand dieses Systems muss sich die Herkunft des Fleisches und der Erzeugnisse tierischen Ursprungs auf allen Produktionsstufen leicht ermitteln lassen, und die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Betriebsleitung teilt der zuständigen Behörde die Einzelheiten des geplanten Systems schriftlich mit.
 13. Die zuständige Behörde prüft, genehmigt und überwacht die von den Betrieben gemeldeten Systeme, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die strenge Getrennthaltung der Erzeugnisse und die Sicherung von Herkunft und Verbleib erfüllt sind.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2001

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 847)

(Nur der spanische und der griechische Text sind verbindlich)

(2001/377/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 327/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 über die befristete Ausschreibung einer Beihilfe und den Abschluss von Verträgen zur privaten Lagerhaltung von Olivenöl ⁽³⁾ sind die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Einrichtungen ermächtigt worden, Verträge zur privaten Lagerhaltung für das von ihnen vermarktete native Olivenöl und native Olivenöl extra zu schließen.
- (2) In diesem Zusammenhang ist eine befristete Ausschreibung eröffnet worden, bei der ab 1. März 2001 nacheinander vier Teilausschreibungen vorgenommen werden. Die erste Teilausschreibung war Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen nach Artikel 12a Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorbehalten. Die drei darauf folgenden Teilausschreibungen stehen allen Marktteilnehmern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2768/98 ⁽⁴⁾ offen.
- (3) Gemäß Artikel 12a der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann für die Durchführung der Lagerhaltungsverträge eine Beihilfe gewährt werden. Aufgrund der im Rahmen der zweiten Teilausschreibung eingereichten Angebote und angesichts der Möglichkeiten eines deutlichen

Beitrags zur Marktregulierung sollte nunmehr der Beihilfebetrag festgesetzt werden.

- (4) In Griechenland sind bei dieser zweiten Teilausschreibung keine Angebote eingereicht worden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die zweite Teilausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 327/2001 wird der Höchstbetrag der in Artikel 12a der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Beihilfe wie folgt festgesetzt:

Natives Olivenöl und natives Olivenöl extra:

- Beihilfebetrags in Spanien: 1,22 EUR/1 000 kg
- Beihilfebetrags in Griechenland: —

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 2001

zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1438)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/378/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern kann die in bestimmten Teilen der Gemeinschaft vorherrschende MKS-Situation für Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft ein Gesundheitsrisiko darstellen.
- (2) Alle Mitgliedstaaten haben die in der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/349/EG ⁽⁴⁾, vorgesehenen Verbringungssperren für seuchenempfindliche Tiere umgesetzt.
- (3) Angesichts der Entwicklung der Seuche und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen, die von den betroffenen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, sollte die Verbringung von Tieren über Aufenthaltsorte auch weiterhin verboten bleiben, und für Tiere empfänglicher Arten sollten bestimmte Verbringungssperren innerhalb der Gemeinschaft für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten werden.
- (4) Bestimmte Sperrmaßnahmen, die mit der Entscheidung 2001/327/EG verhängt wurden, können jedoch auch gelockert werden.
- (5) Die Lage wird auf der für den 29. Mai 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses

geprüft, und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/327/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Der Transport von Tieren der für Maul- und Klauenseuche (MKS) empfänglichen Arten wird verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 64/432/EWG, 91/68/EWG und 92/65/EWG des Rates gilt dieses Verbot nicht für Tiere MKS-empfindlicher Arten, die vom Versandbetrieb

— auf direktem Wege oder über eine Sammelstelle zur sofortigen Schlachtung zu einem Schlachthof verbracht werden,

wobei die Sammelstelle im Falle des innergemeinschaftlichen Handels zugelassen und der Transport im Falle anderer seuchenempfindlicher Tiere als Rinder und Schweine von den zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort genehmigt sein muss, oder,

— soweit es sich um andere seuchenempfindliche Tiere als Rinder und Schweine handelt, auf direktem Wege oder über eine einzige Sammelstelle zu einem anderen Betrieb in dem betreffenden Gebiet oder zu maximal sechs Bestimmungsbetrieben außerhalb dieses Gebiets verbracht werden,

wobei der Transport, falls die Verbringung innerhalb des Mitgliedstaats über eine Sammelstelle erfolgt, von den zuständigen Behörden am Versandort genehmigt sein muss und die zuständigen Behörden am Bestimmungsort entsprechend zu benachrichtigen sind, und

die Sammelstelle im Falle des innergemeinschaftlichen Handels zugelassen und der Transport von den zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort genehmigt sein muss, oder,

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.2001, S. 26.

— soweit es sich um Rinder und Schweine handelt, auf direktem Wege oder über eine Sammelstelle zu einem anderen Betrieb verbracht werden,

wobei die Sammelstelle im Falle des innergemeinschaftlichen Handels zugelassen sein muss, und

der Transport, im Falle des innergemeinschaftlichen Handels mit Rindern und Schweinen, die aus einem Gebiet eines Mitgliedstaats versendet werden, das in den drei Monaten vor Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG gesperrt war, von den zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort genehmigt sein muss; oder,

— zur Herdenwanderung auf bestimmte Weiden verbracht werden,

wobei die Umsetzung im Falle anderer seuchenempfindlicher Tiere als Rinder und Schweine von den zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort genehmigt sein muss.

(2) Die Umsetzung von Tieren erfolgt, soweit sie gemäß Absatz 1 genehmigt wurde, unter folgenden Bedingungen:

a) Im Falle anderer seuchenempfindlicher Tiere als Rinder und Schweine, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, dürfen die Tiere während des Transports nicht mit Tieren in Berührung kommen, die nicht aus demselben Versandbetrieb stammen, es sei denn, diese Tiere sind

— entweder zur Schlachtung bestimmt, oder

— es handelt sich um Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Betrieben, die in einem Gebiet eines Mitgliedstaats liegen, das am Tag des Versands und zumindest in den letzten 20 Tagen der Haltsperiode gemäß Absatz 3 nicht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG gesperrt war;

b) Fahrzeuge, die für den Transport lebender Tiere verwendet wurden, werden nach jedem Transport gereinigt und nachweislich desinfiziert;

c) der Transport von Tieren seuchenempfindlicher Arten in andere Mitgliedstaaten wird nur zugelassen, sofern die lokale Veterinärbehörde die zentrale und lokale Veterinärbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats und, im Falle

anderer seuchenempfindlicher Tiere als Rinder und Schweine, die zentrale Veterinärbehörde des Durchführungsmitgliedstaats 24 Stunden im Voraus über die geplante Umsetzung benachrichtigt.

(3) Soweit in dieser Entscheidung vorgesehen, wird die Umsetzung von Tieren MKS-empfindlicher Arten von den zuständigen Behörden am Versandort nur genehmigt, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

— Die Tiere sind für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt und sind vor der Umsetzungsgenehmigung während mindestens 30 Tagen im Versandbetrieb bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an im Ursprungsbetrieb gehalten worden, und im Falle anderer seuchenempfindlicher Tiere als Rinder und Schweine ist während dieser Zeit kein Tier einer empfänglichen Art in den Betrieb eingestellt worden;

— andere seuchenempfindliche Tiere als Rinder und Schweine sind zur Umsetzung innerhalb des Versandmitgliedstaats bestimmt und sind vor der Umsetzungsgenehmigung während mindestens 20 Tagen im Versandbetrieb oder — falls sie weniger als 20 Tage alt sind — von Geburt an im Ursprungsbetrieb gehalten worden, und während dieser Zeit ist kein Tier einer empfänglichen Art in den Betrieb eingestellt worden;

— die Tiere sind zur Umsetzung innerhalb eines Gebiets eines Mitgliedstaats bestimmt;

— die Tiere werden auf direktem Wege oder über eine Sammelstelle zur sofortigen Schlachtung zu einem Schlachthof verbracht.“

2. Das in Artikel 4 vorgesehene Datum wird durch das Datum des „5. Juni 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission